

Thatsachen angeführt, die er weiß, und die bei dieser Sache von Einfluß sind; der Eid steht also im Widerspruch mit den Behauptungen des Schwörenden; und gleichwohl kann ihn Niemand von der Eidesleistung abhalten; spricht er aber zugleich seine innere Ueberzeugung aus, so wird der Widerspruch fallen. Kommt dies auch nicht bei allen solchen Eiden vor, so wird es aber doch in vielen Fällen vorkommen. Und deshalb scheint es mir sehr bedenklich, den Credulitätseid gänzlich zu verlassen. Besser wäre es allerdings, wenn man mit dem Eide stets die objective und absolute Wahrheit herausbringen könnte, besser als nur die subjective; allein jene wird in der That selbst bei dem Veritätseide selten hervorgebracht. Denn in hundert Fällen der Leistung des Veritätseides wird doch der Gegner bei 99 behaupten und dabei bleiben, daß er dennoch Recht habe. Ich erinnere mich, daß der selige Ordinarius Biener die Nothwendigkeit des Credulitätseides in der imbecillitas humana generalis fand; nun, dies Erbtheil wird uns bleiben, und wenn wir alle Tage noch wer weiß was lernten. Deshalb glaube ich, daß der Credulitätseid nicht zu entbehren ist. So lange, als der Antragsteller nichts Besseres an dessen Stelle zu setzen vermag, ist es nicht rathlich, denselben zu verlassen. Der Ignoranzeid aber ist, glaube ich, nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen. Aus diesen und den im Berichte angeführten Gründen, denen ich ebenfalls allenthalben beipflichte, schließe ich mich vollkommen dem Gutachten der Deputation an.

Abg. a. d. Winkel: Wenn ich das Wort begehrt habe, um Einiges über den Gegenstand zu sagen, so kann es mir nicht in den Sinn kommen, mich als Laie auf eine juristische Untersuchung einzulassen. Zunächst glaube ich es mir schuldig zu sein, weil ich nicht weiß, wie ich darüber abstimmen werde, zu erklären, daß ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Deputation durch Krankheit abgehalten war, daran Theil zu nehmen und daß mein Name bloß aus einem Versehen der Kanzlei mit unter dieses Deputationsgutachten gekommen ist. Ich gestehe, obgleich ich erkläre, daß ich in juristischer Hinsicht durchaus keine Ansicht aussprechen kann, daß es mir doch nach meinem Gefühle sehr wünschenswerth erscheint, daß dieser Eid, so viel nur immer irgend möglich, beschränkt werde. Ich selbst bin in meinem Leben ein einziges Mal in dem Falle gewesen, einen solchen Eid schwören zu müssen. Ich weiß, daß ich mit wahren Widerwillen geschworen habe, wenn ich auch die Ueberzeugung hatte, richtig zu schwören; aber doch war meine Ueberzeugung durchaus auf keiner festen Basis begründet, sondern nur auf Glauben, und einen Eid auf bloßes Glauben zu richten, ist wirklich eine eigene Sache, wie es überhaupt wohl sehr wünschenswerth ist, wie ich schon erwähnt habe, daß so wenig wie möglich mit Eiden gespielt werde. Aber ich gestehe, dieser Glaubenseid ist mir doch öfters eine Art Spielwerk, oder er wird von dem Gegentheil dazu benutzt, um demjenigen, der wohl vielleicht Recht in der Sache hat, aber wenn die Gegenpartei weiß, daß er bedenklich ist und nicht gern einen leichten Eid schwört, denselben zuzuschieben, damit er vielleicht von der Sache abgehe und lieber Unrecht leide, als einen solchen

Eid leiste. Ich gestehe, daß ich mich nur für die Meinung der ersten Kammer erklären kann. Natürlich muß es der Regierung stets anheim gestellt bleiben, ob er gänzlich, oder in wie weit er abgeschafft werden könne; aber mein Wunsch ist und bleibt es, daß derselbe von Seiten der Regierung so viel als möglich beschränkt werde.

Staatsminister v. Könnert: Mit den Ansichten der geehrten Deputation kann sich das Ministerium nur vollkommen einverstanden erklären. Es sind die Ansichten, die ich vorläufig in der ersten Kammer bereits ausgesprochen habe, wenn auch nicht so ausführlich, da es ganz unschädlich ist, bei Entwerfung einer Civilgerichtsordnung den Gegenstand einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen. Inzwischen wird das Ministerium schwerlich zu einer andern Ansicht gelangen können. Daß der Eid, welchen Jemand nicht aus eigener Wissenschaft schwört, es sei nun, daß er seine Nichtwissenschaft oder seinen Glauben beschwöre, immer etwas Mißliches habe, ist nicht zu leugnen; allein, zu entbehren ist er nicht. Wenn der geehrte Abg. a. d. Winkel sagt: Es möchte die Regierung darauf hinwirken, daß dieser Eid so wenig als möglich vorkäme, so muß ich darauf erwiedern, daß das auch schon jetzt der Fall ist. Wenn zwei Parteien einander gegenüberstehen, und endlich nach geführtem Beweis oder Gegenbeweis das Resultat so schwankend ist, daß entweder der Beweisführer den Erfüllungseid oder der Gegner den Reinigungseid leisten muß, so wird das Gericht im Zweifelsfall dem Theil den Eid zuerkennen, der nach eigener Wissenschaft schwören kann. Allein zu vermeiden ist er, wie der Eid überhaupt, in den Rechtsverhältnissen durchaus nicht. Wenn Jemand ein anderes Beweismittel für die Thatsache, aus welchem er einen Anspruch begründen will, nicht hat, so muß ihm unbenommen bleiben, den Beweis der behaupteten Thatsache in die Gewissenhaftigkeit des Gegners zu stellen. Ist nun der Gegner, der von der Thatsache selbst Wissenschaft haben könnte, gestorben, oder ist ein anderer Besitzer eingetreten, so ist es, will man ihm nicht sein ganzes Recht entziehen, nicht anders möglich, als daß er diesem den Eid antragen kann, auch wenn er nicht aus eigener Wissenschaft schwören könnte. Ist dieser Eid für den Gegner, der ihn leisten soll, schwer, so muß es ihm überlassen bleiben, ob er den Kläger befriedigen oder ihm den Eid zurückgeben will. Das ist das Einzige, was die Gesetzgebung thun kann. Daß übrigens der Eid de credulitate, wie er bei uns geförmelt worden ist, der Wahrheit der Sache näher kommt, weil er auf die Thatsachen selbst gerichtet wird, das wird aus einem einzigen Beispiel einleuchten: Wenn z. B. Jemand gegen einen Andern aus Urkunden des Erblassers des Letztern klagen will, aus einem Schulddocumente, so muß er, leugnet er die Schuld, nach unserer Gesetzgebung den Eid schwören: daß, wie er nicht anders wisse, glaube und dafürhalte, sein Erblasser das Schulddocument nicht unterschrieben habe. Dies gewährt gewiß eine größere Sicherheit, als der Ignoranzeid: daß er nicht wisse, daß sein Erblasser diese Urkunde unterschrieben habe.